

# Prüfungsvorbereitungen

Mittwoch, 5. August 2015 21:47

- Übungen lösen
- Alte Prüfungen lösen

# Prüfung Tipps

Dienstag, 31. März 2015 17:37

- Das Handelsregister prüft wirklich nur genau die gleichen Firmennamen!! Wenn die Namen ganz genau identisch sind mit einer bestehenden, **nur dann** verwehrt das Handelsregisteramt die Firmengründung!!
- Für ähnliche Namen ist der Firmengründer verantwortlich und er kann angeklagt werden, wenn die Namen zu ähnlich sind! => im schlimmsten Fall Zwang zu Namensänderung
- Ein Firmennamen kann nicht reserviert werden! Es muss wirklich eine AG gegründet werden, erst dann ist der Name "reserviert", nicht wie bei Markennamen!

**An Prüfung darf alles verwendet werden!! => (hardcopy)**

# Wichtige Daten

Donnerstag, 6. August 2015 01:37

## Fallstudie: Teilbereich 2

- Erfüllt die Datenbearbeitungserklärung von Sunrise die rechtlichen Anforderungen?
- Sollte die Swiss Communications AG bei der Übertragung bestimmter Daten Verschlüsselungstechnologie einsetzen (z.B. SSL)?
- Wie lange muss und darf die Swiss Communications AG Kundendaten aufbewahren?

↳ BÜPF SR 780.1  
Art. 15  
PDF Rechtsgrundlagen S. 22 ⇒ muss 2 Jahre!

## Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

### Gegenstand

- Aufbewahrung von Randdaten
- Aufbewahrungsdauer max. 6 Monate
- bestimmte Straftaten



### Verfahren

- Anordnung durch Staatsanwaltschaft
- Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht

## E Bestand des Markenrechts

- Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Eintragung, Art. 10 MSchG
  - 10 Jahre, beliebig erneuerbar

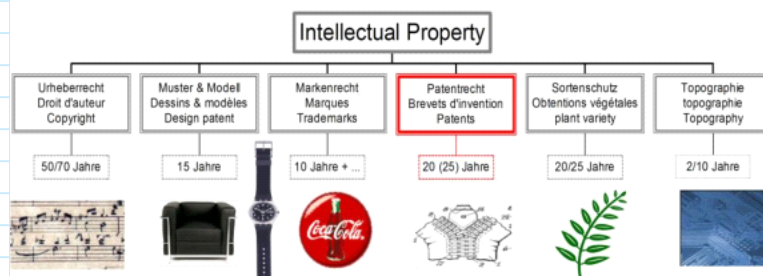
## E Schutzdauer des Urheberrechts

- Grundsatz: 70 Jahre post mortem
- Computerprogramme: 50 Jahre post mortem

## 2.Kapitel Allgemeines

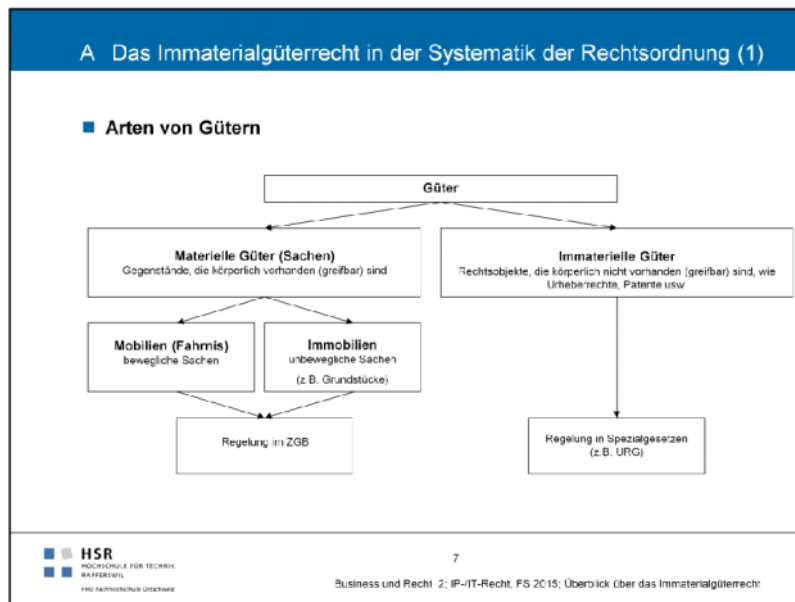
+ Immaterialgüterrecht (Geistiges Eigentum)

+ Gewerblicher Rechtsschutz



# Woche 1 (2015-02-17) - Einführung

Freitag, 13. Februar 2015 18:04



Was haben wir für Rechte an Mobilen/ Immobilien?

-

- z.B. Eigentumsrecht  
(Grundstück, Sklave usw.)

Materielle Güter können nur beschränkt von bestimmten Personen besitzt werden, immaterielle Güter, wie z.B. Handysoftware ist beinahe unbeschränkt!!

=> Links ist es ziemlich monopolisiert, rechts ist es eigentlich frei, es sei denn, eine Rechtsordnung schützt es! => Ein Gesetz beschränkt Rechte auf Eigentümer! (=> Software, Programme) Wenn wir ein Programm besitzen, können wir selbst entscheiden, behalte ich das Programm für mich oder gebe ich es weiter? (Oder nur eine Person darf es brauchen => **Exklusivität**)

Immaterielle Güter sind eigentlich auf der ganzen Welt verfügbar. Es gibt jedoch örtliche und persönliche Komponenten! Das persönliche Recht, wie z.B. Grundstück läuft grundsätzlich nie ab, es gehört immer den Angehörigen. Im Gegensatz dazu sind die örtlichen Komponenten immer zeitlich begrenzt (Medikamente).

Grundsätzlich ist auf der linken Seite alles geschützt, ausser wenn z.B. ein Sofa zum Müllabfuhr hingestellt wird, dann ist dieses Sofa einen Moment "Herrchenlos" und darf von anderen mitgenommen werden!

## A Das Immaterialgüterrecht in der Systematik der Rechtsordnung (2)

- Immaterialgüterrechte als „geistige Eigentumsrechte“
- Verwertungs- und Nutzungsrecht ausgestaltet entweder
  - als subjektives **absolutes Recht** oder
  - als subjektive **relatives Recht** («Lizenz»)

Absolutes Recht wie Besitz von Auto, alle müssen das Recht akzeptieren, dass das Auto mir gehört!  
Ich kann das Auto aber vermieten, dann hat der andere ein relatives Recht!

## C Die wichtigsten Immaterialgüterrechte im Überblick (1)

- Markenrecht (inkl. Ursprungsbezeichnung)
- Patentrecht
- Designrecht
- Urheberrecht
- Firmenrecht
- Namensrecht → 2 GR

Eine **Marke** schützt einen **Namen**, wie z.B. Nescafé

Das Patent schützt eine Erfindung

Designrecht ist Ästhetik und Funktionalität geschützt. Design geht in Ästhetik, ist aber auch Funktional (z.B. Geschirr oder Autoformen)

Werke wie Musik, Software, Filme werden Urheberrechtlich geschützt, hier ist aber eher Ästhetik geschützt

## C Die wichtigsten Immaterialgüterrechte im Überblick (2)

- Sortenschutzrecht
- Urheberrechtliches Leistungsschutzrecht
- Schutz von Halbleitertopographien

Firmenrechte wie Nestle, Zürich Versicherung

Namensrecht wie Vereine Fifa

Sortenschutzrecht ist vegetative Züchtung gemeint, wie Rosensorten in Rappi. (**Gentechnisch veränderte Rosen würden jedoch unter Patentrecht fallen**)

## D Schutzobjekte(-güter) und damit Gegenstand von Immaterialgüterrechten

- Schöpfungen technischer Natur
  - Patentrecht
  - Sortenschutzrecht
  - Topographienrecht
- Kennzeichen der Unternehmensleistung oder des Unternehmensträgers
  - Markenrecht
  - Firmenrecht
  - Namensrecht
- Schöpfungen ästhetischer Natur
  - Designrecht
  - Urheberrecht

Urheberrechtliches Leistungsschutzrecht wie z.B. Schauspielerwerke usw.,

Schutz von Halbl. Siliziumformen sind schützbar

=> alles andere **ist nicht schützbar!!**

## E Beraterberufe im Immaterialgüterrecht

- Rechtsanwalt
- Markenanwalt
- Patentanwalt

# Woche 2 (15-02-25) - Verständnisfragen

Mittwoch, 25. Februar 2015 17:10

- Namensrecht => Schutzgut?
  - o Ja, siehe ZGB

Ja

|                                                                                                             |                                     |                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| b) Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, welche in ihrer Gestaltung eigenartig und neu sind.              | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| c) Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens                                            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| d) Mathematische Formel                                                                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) Gesetzestexte (z.B. Bestimmung aus dem ZGB).                                                             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| f) Konzept zur Verkehrsberuhigung im Südquartier der Stadt Rapperswil-Jona                                  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| g) Grundstück in Rapperswil-Jona                                                                            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| h) Eine Foto-Schnappschuss, aufgenommen in den letzten Winterferien in Davos, welcher das Eisstadion zeigt. | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| i) Die Zusammensetzung eines neuartigen Kunststoffes.                                                       | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| k) Ein Gedicht von Johann Wolfgang von Goethe aus dem Jahre 1785.                                           | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

Patent geschützt 5 Jahre, 5x verlängerbar = max. 25 Jahre

Ist eine Entdeckung, nicht geschützt!

=> Ist Gesetzestext und daher nicht geschützt

Idee und kein Gegenstand, nicht geschützt!

Beides!

Fotografie kann geschützt sein, aber nicht ein "banaler" Schnappschuss, den jeder machen kann!

Ja Patent!

Nein, denn ist nur 70 Jahre nach Tod geschützt! Ist aber heute abgelaufen!

# Fallstricke bei der Auswahl der Firma I

Mittwoch, 25. Februar 2015 17:23

## Handelsregistrauszug (Bsp. Credit Suisse AG)



### Handelsregister des Kantons Zürich Internet-Auszug

Bestellung von beglaubigten Handelsregistrauszügen, Statuten und anderen Registerakten  
(gegen Rechnung, Zustellung per Post)

Bestellung von beglaubigten Handelsregistrauszügen (Anmeldung zur Kreditkarten-Zahlung)

Preis des beglaubigten Vollauszuges: CHF 50

| Firmennummer       | Rechtsnatur        | Eintragung | Löschung | Übertrag                                          |
|--------------------|--------------------|------------|----------|---------------------------------------------------|
| CH 020.3.923.549-1 | Aktiengesellschaft | 27.04.1883 |          | 3.533.316.001<br>bzw. CH 020.3.923.549-15<br>auf: |

| El. Lo. | Firma                                                                | Perf. | Sitz   |
|---------|----------------------------------------------------------------------|-------|--------|
| 1       | Credit Suisse                                                        |       |        |
| 1       | 3 (Credit Suisse) (Creditio Svitzero) (Schweizerische Kreditanstalt) | 1     | Zürich |
| 3       | Credit Suisse AG                                                     |       |        |

| El. Lo. | Aktienkapital (CHF) | Librierung (CHF) | Aktien-Stückelung                     | El. Lo. | Adresse der Firma            |
|---------|---------------------|------------------|---------------------------------------|---------|------------------------------|
| 1       | 4'399'665'200.00    | 4'399'665'200.00 | 43'996'652 Namensaktien zu CHF 100.00 | 1       | Paradeplatz 8<br>8001 Zürich |

## A Täuschungsverbot (2)

### Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens (2)

- Hinweis auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit
  - Bestimmte Begriffe (allein oder in Wortverbindungen) dürfen in der Firma (und in der Zweckumschreibung) nur für Rechtsträger verwendet werden, die von der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit erhalten haben.
  - Begriffe, die in einem Rechtserlass definiert werden, dürfen nur in die Firma aufgenommen werden, wenn dies materiell gerechtfertigt ist.

z.B. darf sich nicht einfach jeder eine Bank nennen!

## A Täuschungsverbot (4)

- Hinweis auf eine hoheitliche Tätigkeit (2)
  - Politische Bezeichnungen (Eidgenossenschaft, Bund, eidgenössisch, Kanton, kantonale, Gemeinde, kommunal u. dgl.), Abkürzungen oder Ausdrücke, die mit diesen Worten verwechselt werden können, dürfen weder für sich allein noch in Verbindung mit anderen Begriffen benutzt werden, sofern sich daraus ein Anschein nicht bestehender amtlicher Bezeichnungen eines Rechtsträgers ergibt (vgl. Art. 6 Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen [SR 232.21]).

## A Täuschungsverbot (6)

- Geografische Bezeichnungen (1)
  - Grundsatz (1)
    - Geografische Bezeichnungen sind als Firmenbestandteile frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen.
  - Geografische Bezeichnungen können als Hinweis auf das räumliche Tätigkeitsgebiet, auf die Herkunft der angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder auf die Unternehmensstruktur in die Firma aufgenommen werden.

## A Täuschungsverbot (1)

### Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens (1)

- Firma-Zweck-Relation

Eine Firma darf zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers Anlass geben.

z.B. darf man sich nicht Wienerkaffee nennen, wenn man in Langnau herstellt und nicht in Wien, da dies Täuschungen hervorrufen kann!!

## A Täuschungsverbot (3)

### Hinweis auf eine hoheitliche Tätigkeit (1)

- Begriffe, die eine hoheitliche Tätigkeit umschreiben, dürfen nur als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden, wenn der Rechtsträger eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder einen hoheitlichen Charakter aufweist (z. B. in Form einer Beteiligung des Gemeinwesens).

z.B. Polizei

## A Täuschungsverbot (5)

### Unklare Firmen

- Die Firma dient der Identifizierung und Individualisierung von Rechtsträgern.
- Firmen, die aus mehreren Teilen bestehen, von denen jeder eine eigenständige Firma bilden kann, sind unzulässig, wenn die Angabe der Rechtsform oder ein Personenname, die von Rechts wegen Bestandteil der Firma sein müssen, mehrmals enthalten sind.
- Die Firma darf keine Unklarheiten über die Rechtsform verursachen.

## A Täuschungsverbot (7)

### Geografische Bezeichnungen (2)

- Grundsatz (2)
  - Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen sowie Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Ortschaften dürfen nicht alleinige Bestandteile einer Firma sein, ansonsten die entsprechenden Bezeichnungen monopolisiert werden. Die Angabe der Rechtsform genügt nicht, um die Firma zu individualisieren.
  - Veränderte geografische Bezeichnungen gelten als Fantasiebezeichnungen und dürfen als alleinige Bestandteile von Firmen verwendet werden.

z.B. darf man nicht Schweiz AG einfach so verwenden!

# Fallstricke bei der Auswahl der Firma II

Mittwoch, 25. Februar 2015 18:13

## A Täuschungsverbot (8)

- **Geografische Bezeichnungen (3)**
  - Grundsatz (3)
    - Geografische Bezeichnungen, denen in Verbindung mit anderen Ausdrücken der Charakter einer Fantasiebezeichnung zukommt, sind zulässig.
    - Namen von Bergen, Pässen, Hügeln, Flüssen, Seen oder Meeren dürfen frei verwendet werden.

## A Täuschungsverbot (10)

- **Personennamen (1)**
  - Einzelunternehmen und Personengesellschaften (1)
    - Familiennamen, die von Rechts wegen Hauptbestandteil der Firma sind, müssen unter Vorbehalt von Art. 954 Obligationenrecht [SR 220; OR] mit dem aktuellen amtlichen Namen übereinstimmen
    - Die für das Handelsregister massgebliche Schreibweise von Familien- und Vornamen richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (vgl. Art. 119 Abs. 2 Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 221.411]).

## A Täuschungsverbot (12)

- **Personennamen (3)**
  - Juristische Personen
    - Die Firma einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf einen oder mehrere Personennamen enthalten.
    - Die Regeln für die Schreibweise von Personennamen bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften sind für die Firmenbildung bei juristischen Personen nicht massgebend.

## B Schreibweise einer Firma (1)

- **Für die Schreibweise massgebliche Zeichen (1)**
  - Die massgebliche Schreibweise der sprachlichen Fassungen einer Firma richtet sich nach der Handelsregisteranmeldung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, den Statuten bei den juristischen Personen sowie nach dem einschlägigen Rechtserlass bei Instituten des öffentlichen Rechts.
  - In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden, wobei die Grammatikregeln für die Schreibweise nicht massgebend sind.

## A Täuschungsverbot (9)

- **Geografische Bezeichnungen (4)**
  - Sitzangaben
    - Die Angabe des Namens einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft in dieser Gemeinde ist als Bestandteil der Firma zulässig.

HSR  
Hochschule für Technik  
Rapperswil  
Fakultät für Informatik

11

IP-IT-Recht, FS 2015: Fallstricke bei der Auswahl der Firma

## A Täuschungsverbot (11)

- **Personennamen (2)**
  - Einzelunternehmen und Personengesellschaften (2)
    - Bei der Bildung der Firmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen Familiennamen nicht abgeändert oder verfremdet werden.
    - Nach Art. 954 OR kann die bisherige rechtmässige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Familienname der Inhaberin oder einer Gesellschafterin von Gesetzes wegen oder von der zuständigen Behörde geändert worden ist.
    - Bei Vornamen sind Ruf-, Kurz- oder Koseformen als Bestandteil der eingetragenen Firma zulässig.

## A Täuschungsverbot (13)

- **Personennamen (4)**
  - Ausländische Personennamen
    - Enthält eine Firma ausländische Personennamen, müssen diese in lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Die Schreibweise richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (vgl. Art. 119 Abs. 2 HRegV).

## B Schreibweise einer Firma (2)

- **Für die Schreibweise massgebliche Zeichen (2)**
  - Die Firma einer juristischen Person muss nebst der Angabe der Rechtsform aus mindestens einem Buchstaben oder einer Zahl bestehen.
  - Interpunktionszeichen sind als Bestandteile einer Firma nur zulässig, wenn sie mit Buchstaben und Zahlen kombiniert werden.

z.B. eine AG ist eine juristische Person

# Woche 3 Fallstricke bei der Auswahl der Firma II

Dienstag, 10. März 2015 17:09

## B Schreibweise einer Firma (3)

### ■ Figurative Zeichen (1)

- Mit Ausnahme der Gross- und Kleinschreibung können grafische Besonderheiten der Firma (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

⚠ Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens ein normaler Wortabstand (Leerschlag) gesetzt werden.

- Bei der Bildung von Firmen dürfen keine Symbole (\*, £, \$, #, %, \_, @, \$ etc.) und keine Bildzeichen (♣, ♠, ♥, ☺) verwendet werden.

## B Schreibweise einer Firma (6)

### ■ Rechtsformangaben (1)

- Die Angabe der Rechtsform darf in Gross- und Kleinschreibung in die Firma aufgenommen werden. Nur die allgemein anerkannten Begriffe und Abkürzungen sind zulässig. Die Rechtsform muss klar erkennbar sein.
- Aus Gründen einer einheitlichen Praxis sind für die Bezeichnung und Abkürzung der Rechtsform in Firmen ausschliesslich die in der Weisung aufgeführten Ausdrücke in den Landessprachen des Bundes zugelassen.

## C Firma in mehreren Sprachen (1)

- Wird eine Firma in mehreren Sprachen gefasst, so sind alle sprachlichen Fassungen in das Handelsregister einzutragen.
- Für die Schreibweise von fremdsprachigen Firmenfassungen gelten die allgemeinen Regeln zur Schreibweise von Firmen.
- Fremdsprachige Fassungen einer Firma sind der Originalfassung in Klammern beizufügen.

## C Firma in mehreren Sprachen (3)

### ■ Nicht übersetzbare Bestandteile

- Personennamen, Fantasiebezeichnungen oder aus Sachbegriffen kombinierte Bezeichnungen mit Fantasiecharakter sind nicht übersetzbar.
- Buchstabenfolgen ohne abkürzende Funktion sind nicht übersetzbar.

## D Rein beschreibende Firma (1)

- Firmen, die nur aus rein beschreibenden Sachbegriffen und einem Rechtsformzusatz gebildet werden, sind gemäss Rechtsprechung und Praxis nicht geeignet, das Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Es handelt sich um Begriffe des sprachlichen Gemeinguts, an denen ein allgemeines Freihaltebedürfnis besteht.
- Eine Firma darf nicht bloss aus rein beschreibenden Sachbegriffen gebildet werden, welche die Tätigkeit oder das Unternehmen als solche umschreiben (vgl. dazu BGE 101 II 366).

## B Schreibweise einer Firma (4)

### ■ Figurative Zeichen (2)

*Eintrag zulässig!*

- Zulässig sind die firmenrechtlich gebräuchlichen Zeichen «&» und «+» im Sinne von «und».
- Interpunktionszeichen und zulässige Zeichen müssen einheitlich verwendet werden und sind nicht übersetzbar.

## B Schreibweise einer Firma (5)

### ■ Erkennbarkeit als Firma

- Die Firma muss als solche erkennbar sein, ansonsten es ihr am erforderlichen Kennzeichencharakter fehlt.

## B Schreibweise einer Firma (7)

### ■ Rechtsformangaben (2)

- Wird die Firma mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen, so muss mindestens eine weitere Fassung der Firma die Angabe der Rechtsform in einer schweizerischen Landessprache enthalten.

## C Firma in mehreren Sprachen (2)

### ■ Inhaltliche Übereinstimmung

- Alle eingetragenen Fassungen der Firma müssen inhaltlich übereinstimmen.
- Bei der Eintragung von fremdsprachigen Firmenfassungen hat das Handelsregisteramt die inhaltliche Übereinstimmung der verschiedenen Fassungen zu prüfen (vgl. BGE 106 II 58 ff.)

## D Rein beschreibende Firma (2)

- Sachbegriffe, denen nicht die Eigenschaft einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens sondern Fantasiecharakter zukommt, sind als Firmen zulässig.
- Kombinationen von Sachbezeichnungen sind als alleinige Firmenbestandteile zulässig, wenn ihnen Fantasiecharakter zukommt oder die Begriffskombination eine Originalität aufweist, welche das Unternehmen individualisiert.

# Fallstricke bei der Auswahl der Firma IV

Mittwoch, 5. August 2015 17:07

## E Gesperrte Namen und Sigel

- Namen und Sigel internationaler Organisationen dürfen grundsätzlich nicht als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden.
- Eine gesperrte Bezeichnung darf nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Organisation in eine Firma aufgenommen und eingetragen werden.

# Umgang mit Kundendaten im Internet I

Mittwoch, 5. August 2015 17:47

## Übersicht

- Teil I: Umgang mit Kundendaten im Internet
- Teil II: Abschluss und Verbindlichkeit von Verträgen im Internet
- Teil III: Computerdelikte / Spam und Hacking aus rechtlicher Sicht

## Teil I: Umgang mit Kundendaten im Internet

- Einführung
- Kundenbindungsprogramm / Anmeldung Datensammlung
- Datensicherheit / Privacy Policies
- Grenzüberschreitenden Bekanntgabe / Outsourcing

## Eingriff in Persönlichkeitsrechte

- **Datenbearbeitung = Eingriff in Persönlichkeitsrechte**
- Datenbearbeitung ohne Rechtfertigungsgrund = widerrechtlicher Eingriff in Persönlichkeitsrechte



## Rechte der betroffenen Person

- **nach Datenschutzgesetz:**
  - Auskunftsrecht
  - Sperr-, Korrektur-, Lösungsrecht
- **nach Zivilrecht:**
  - Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a ZGB)
  - Schadenersatz / Genugtuung (OR)
- **nach Strafrecht:**
  - unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)
  - unbefugtes Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage (Art. 143bis StGB)
  - Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)
  - betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

## Datenschutzgesetze

### Bund

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

### Geltungsbereich

- Privatpersonen + private Unternehmen
- Bundesorgane

### Kantone

- eigene Datenschutzgesetze
- z.B. Kanton ZH: Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

### Geltungsbereich

- öffentliche Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene
- mit öffentlichen Aufgaben betraute Private

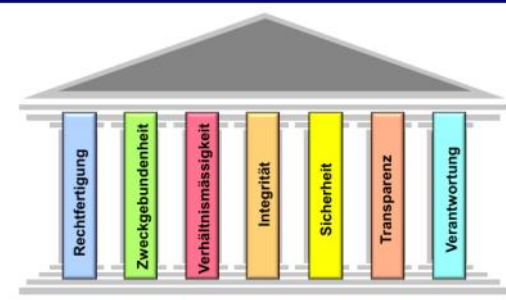
## Datenschutz

- Datenschutz = Schutz der *Persönlichkeit* und der *Grundrechte* der Personen, über die Daten bearbeitet werden
- Personendaten (Daten) = alle Angaben, die sich auf eine *bestimmte* oder *bestimmbare Person* beziehen
  - Bsp.: Adresse, Vor-/Nachname, Geburtsdatum etc.

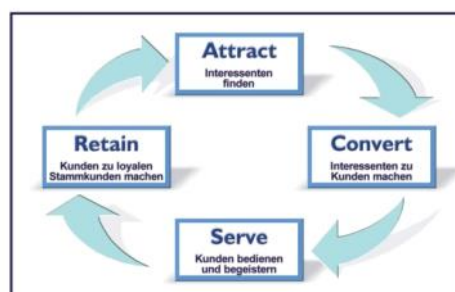
## Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung der betroffenen Person
- überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
- gesetzliche Grundlage

## Datenschutzrechtliche Grundprinzipien



## Kundenbindungsprogramm



# AUmgang mit Kundendaten im Internet II

Mittwoch, 5. August 2015 17:55

## Anmeldung Datensammlung

### Art. 11a DSG verpflichtet Privatpersonen zur Anmeldung von Datensammlungen beim EDÖB falls

- regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden oder
- regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden



## Datensicherheit



## Anforderungen an Privacy Policies

- Wie leicht lässt sich die Privacy Policy auffinden und ausdrucken?
- Welche Daten werden zu welchen Zwecken erhoben?
- Welche Daten werden für welche Zwecke an Dritte weitergegeben?
- Wie lange werden Daten aufbewahrt?
- Stehen dem Benutzer Wahlmöglichkeiten zur Bearbeitung seiner Daten zu?
- Welche Rechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrecht) hat der Benutzer?
- Welche Stelle beantwortet Fragen über die Bearbeitung von Personendaten?
- Welche Sicherheitsmassnahmen werden zum Schutz von Personendaten angewendet?
- Werden Cookies verwendet?

## Grenzüberschreitende Bekanntgabe



### Art. 6 DSG verlangt angemessenen Schutz von ins Ausland übermittelten Daten durch

- genügende Gesetzgebung im Zielland oder
  - anderweitige Massnahmen
    - hinreichende vertragliche Garantien
    - Einwilligung der betroffenen Person
- etc.

## Fallstudie: Teilbereich 1

- Darf die Swiss Communications AG diese Daten erheben und weiterverwenden? Wenn ja, zu welchen Zwecken?
- Muss die Swiss Communications AG aufgrund dieser Daten ihre Datensammlung beim EDÖB anmelden?

## Privacy Policy

- Privacy Policy = Datenbearbeitungserklärung
  - orientiert darüber, nach welchen selbst auferlegten Prinzipien ein Unternehmen Personendaten (insbesondere von Kunden) bearbeitet

## Fallstudie: Teilbereich 2

- Erfüllt die Datenbearbeitungserklärung von Sunrise die rechtlichen Anforderungen?
- Sollte die Swiss Communications AG bei der Übertragung bestimmter Daten Verschlüsselungstechnologie einsetzen (z.B. SSL)?
- Wie lange muss und darf die Swiss Communications AG Kundendaten aufbewahren?

↳ BÜPF SR 780.1  
Art 15  
PDF Rechtsgrundlagen S. 22 ⇒ muss 2 Jahre!

## Fallstudie: Teilbereich 3

- Was hat die Swiss Communications AG dabei zu beachten und welche organisatorischen und/oder technischen Vorkehrungen hat sie gegebenenfalls zu treffen?
- Würde es einen Unterschied machen, wenn die Swiss Communications AG zu einem globalen Konzern gehören würde und Teile der Personaladministration an die Muttergesellschaft in die USA auslagern möchte?

# Woche 4 (2015-03-10) Abschluss und Verbindlichkeit von Verträgen im Internet

Dienstag, 10. März 2015 17:09

HSR FS 2015

## Teil II: Abschluss und Verbindlichkeit von Verträgen im Internet

- Zustandekommen eines Vertrages
- AGB
- Verträge im internationalen Verhältnis



FAE 19

HSR FS 2015

## Zustandekommen eines Vertrages

- handlungsfähige Parteien (ZGB 12)
  - volljährig (> 18 Jahre) + urteilsfähig
- Konsens
  - übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung (OR 1 Abs. 1)
- alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte (OR 2 Abs. 1)
  - z.B. Kaufvertrag (Käufer / Verkäufer, Produkt, Preis)
- Antrag / Annahme = **Vertragsschluss** (OR 3)

HSR FS 2015

## Vertragsschluss im Internet (1)

- handlungsfähige Parteien / Konsens über alle wesentlichen Punkte
- grundsätzlich formlos gültig (OR 11)
  - falls Schriftlichkeit (OR 12) erforderlich → digitale Signatur (OR 14 Abs. 2bis)
- i.d.R. unverbindliche Einladung zur Antragsstellung (OR 7 Abs. 2)
  - Ausnahme: Internet-Auktion, Download von Programmen etc.

FAE 21

HSR FS 2015

## Vertragsschluss im Internet (2)

- i.d.R. Vertrag unter Abwesenden (OR 5)
- keine unmittelbare Reaktion (von Person zu Person) auf Erklärung
- Entscheidung des Adressaten der Willenserklärung über Annahme des Angebotes „innert angemessener Frist“
- Ausnahme: Anwesenheitsverhältnis (z.B. Chat-Room-Situation oder Internettelefonie)

=> normalerweise sind Onlineshoppreise nicht verbindlich!

## Folgen des Vertragsschlusses

- Begründung von Rechten und Pflichten (= Forderungen)



Onlineshops geben normalerweise nur Bestätigung über Bestellungseingang, aber nicht an Lager. Erst wenn an Lager bestätigt, dann ist Vertrag abgeschlossen!

## Fallstudie: Teilbereich 4

- Wann kommt gemäss den AGB von Sunrise ein Vertrag mit einem Kunden zustande?
- Was gilt in Bezug auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Dienstleistungen, die direkt von der Website von Sunrise heruntergeladen werden können?
- Welche Vorkehrungen könnte die Swiss Communications AG treffen, um nicht aus Versehen einen Vertrag mit einem minderjährigen oder urteilsunfähigen Kunden abzuschliessen?

Teilbereich 4:

- Auch bei Sunrise ist es so, dass der Kunde den Antrag für ein Vertrag stellt und Sunrise diesen bestätigt oder nicht!

Vorkehrungen gegen Minderjährige:

- Bonitätsprüfung durchführen => Minderjährige werden wahrscheinlich dort gar nicht aufgelistet
- Kreditkarte => Können nur Personen 18+ besitzen oder mit Zustimmung der Eltern. Dann haften die Eltern!

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Begriff
  - für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen
- abweichende oder ergänzende Regelungen zum Gesetz
- Ausfluss der Vertragsfreiheit (OR 19 Abs. 1)
  - Inhaltsfreiheit
- Ziel
  - Vereinfachung / Beschleunigung / Standardisierung
- in der Schweiz nur teilweise gesetzlich geregelt



## Inhalt von AGB

- Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Widerrufsmöglichkeit
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen
- Gewährleistung / Garantie / Haftung
- Gerichtsstand
- anwendbares Recht
- etc.

## Grenze von AGB

- abweichende Individualabreden haben Vorrang
- zwingendes Recht, gute Sitten, Persönlichkeitsrecht (OR 19 Abs. 2)
- Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (UWG 8)
  - Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsument(inn)en ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen.

=> Individual => Eigene Absprachen!

## Verbindlichkeit von AGB

- Vertragsbestandteil
  - Möglichkeit der Kenntnisnahme
  - Verständlichkeit und Lesbarkeit
  - ausdrückliche oder stillschweigende Übernahme (Konsens)
    - Aufnahme der AGB in Vertragsurkunde oder
    - deutlicher Hinweis auf „Kleingedrucktes“
- branchenspezifische AGB
  - z.B. allg. Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118)



## Gefahr von AGB

- Zustimmung zu AGB häufig **ohne Kenntnisnahme von deren Inhalt (sog. Globalübernahme)**
- einseitige Verteilung von Rechten und Pflichten zuungunsten der anderen Partei (z.B. Wegbedingung der Haftung, Verrechnungsverzicht etc.)
- unklare und ungewöhnliche Regelungen („Überrumpelung“)
- „Take-it-or-leave-it-contracts“, wenn ganze Wirtschaftszweige ihre AGB untereinander absprechen

## Auslegung von AGB

- grundsätzlich wie individuell verfasste Abreden
  - Willens- und Vertrauensprinzip
- **unklare AGB-Bestimmungen werden im Zweifelsfall zuungunsten des Verfassers ausgelegt (sog. Unklarheitenregel)**
- AGB, mit deren Inhalt Zustimmung nicht rechnen muss, gelten nicht (sog. Ungewöhnlichkeitsregel)
  - Ausnahme
    - es wurde besonders darauf hingewiesen (optische Hervorhebung)
    - Zustimmung hat Kenntnis vom Inhalt („Vollübernahme“ der AGB)
    - Zustimmung ist branchenerfahren
    - AGB-Bestimmung enthält keinen objektiv geschäftsfremden Inhalt

=> Wenn z.B. ein Vertrag oder AGB bekomme kann ich streichen und ergänzen so viel ich möchte. Der Anbieter muss dann darauf eingehen. Wenn er nicht reagiert, dann hat er es angenommen!!  
=> z.B. Sunrise falscher Abostart!

## Anforderungen an AGB

- Wie leicht lassen sich die AGB auffinden und ausdrucken?
- Ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses geregelt?
- Besteht die Möglichkeit, einen Bestellung zu widerrufen?
- Äussern sich die AGB zu Zahlungs- und Lieferbedingungen?
- Was gilt bezüglich Garantie / Haftung?
- Sind ein Gerichtsstand und das anwendbare Recht für den Fall von Streitigkeiten geregelt?
- Sind die AGB frei von widerrechtlichen, irreführenden, ungewöhnlichen und unklaren Bestimmungen?

# Woche 5 Internationale Verhältnisse

Dienstag, 17. März 2015 17:45

HSR FS 2015

Internationale Verhältnisse

- Mobilität der Menschen nimmt stetig zu
- Wirtschaft wird zunehmend globaler
- Angebote im Internet sind weltweit abrufbar
- es kommt zu immer mehr grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen
  - Bsp.: Kunde mit Wohnsitz in CH bestellt über das Internet Vitaminpräparate bei einem Unternehmen mit Sitz in den USA
- Problem
  - Recht ist national, beschränkt auf das Staatsgebiet
  - es kann zur Kollision verschiedener Rechtsordnungen kommen
  - es besteht nur beschränkt international vereinheitlichtes Recht



FAE 33

HSR FS 2015

Internationales Privatrecht (1)

- Voraussetzung: internationaler Sachverhalt
  - Sachverhalt mit Bezug zum Ausland
  - Bsp.: Verkäufer hat Sitz in CH / Käufer wohnt in GB
- Kollisionsrecht
  - Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)
  - bilaterale oder multilaterale Staatsverträge
    - haben stets Vorrang gegenüber dem IPRG
    - z.B. Lugano-Übereinkommen (LugÜ) oder Wiener Kaufrecht



FAE 34

HSR FS 2015

 Internationales Privatrecht (2)

Europäische Richtlinien über den Fernabsatz und den elektronischen Geschäftsverkehr (97/7/EG und 00/31/EG)

- gilt für Konsumenten mit Wohnsitz in der EU und dem EWR
- statuiert Informationspflichten für Anbieter
  - genaue Angaben über Produkt, Preis (inkl. aller Abgaben), Lieferung etc.
  - vollständige Angaben über den Anbieter (Firma, Sitz, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, MwSt-Nr. etc.)
  - unverzügliche elektronische Bestätigung des Vertragsabschlusses
- Konsument verfügt automatisch über ein 7-tägiges Widerrufsrecht

FAE 35

HSR FS 2015

Internationales Privatrecht (3)

1. Welches Recht kommt auf einen Sachverhalt (z.B. Vertrag) zur Anwendung?
2. Im Streitfall
  - a) Welches Gericht ist zur Beurteilung einer Streitigkeit zuständig?
  - b) Welches Recht wendet das Gericht bei der Beurteilung einer Streitigkeit an?
  - c) Wird ein im Ausland erlassener *Entscheid* im Inland anerkannt und vollstreckt?

FAE 36

HSR FS 2015

Fallstudie: Teilbereich 6 (1)

- Könnte die Swiss Communications AG einen säumigen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland in der Schweiz betreiben?
- Wo müsste die Swiss Communications AG eine Klage auf Bezahlung von gelieferten Produkten geltend machen, falls es zu einem Gerichtsverfahren gegen einen säumigen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland kommen sollte?

FAE 37

HSR FS 2015

Fallstudie: Teilbereich 6 (2)

- Welches Recht hätte das Gericht in einem Streitfall gegen einen Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland voraussichtlich anzuwenden?
- Welche Vorkehrungen könnte die Swiss Communications AG zum eigenen Schutz bezüglich säumiger Kunden mit Wohnsitz im benachbarten Ausland treffen?

FAE 38

Sie müssten im Lugano-Übereinkommen suchen, wo sie ihn verklagen müssen, es müsste am Wohnort sein! Aus Schweizer Optik IPRG oder eben Staatsverträge!

HSR FS 2015

Merkpunkte für Online-Shops

1. Professioneller Auftritt im Internet
2. Informationen über den Shop-Betreiber
3. Informationen über Produkt, Preis & Lieferbedingungen
4. Für Güter und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs: Widerrufsrecht
5. Informationen über den Bestellvorgang und Auftragsbestätigung
6. Kundensupport



FAE 39

# Teil III: Computerdelikte I

Dienstag, 17. März 2015 18:15

HSR FS 2015

## Teil III: Computerdelikte / Spam und Hacking aus rechtlicher Sicht

- Computerkriminalität
- Strafbarkeit
- Computerdelikte
- Spam



FAE 40

HSR FS 2015

## Computerkriminalität (1)

- rasante Entwicklung der Informations- und Netzwerktechnologie in den letzten 20 Jahren
- Angriffsflächen für neue Kriminalitätsformen
- starke Zunahme der Computerkriminalität
- grosser wirtschaftlicher Schaden



FAE 41

HSR FS 2015

## Computerkriminalität (2)

Die Preise und Angebote auf dem Untergrundmarkt

|                               | Marktanteil 2008 | Preise                                                  |
|-------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------|
| Kreditkarten-Informationen    | 32%              | 6 Cent bis 30 Dollar                                    |
| Bankkonto-Zugang              | 19%              | 10 bis 1000 Dollar                                      |
| E-Mail-Konten mit Passwörtern | 5%               | 10 Cent bis 100 Dollar                                  |
| E-Mail-Adressen               | 5%               | 33 Cent bis 100 Dollar pro Megabyte                     |
| vollständige Identitäten      | 4%               | 70 Cent bis 60 Dollar                                   |
| Spam-Versender                | 3%               | 2 bis 40 Dollar                                         |
| Phishing-Attacken             | 3%               | 3 bis 40 Dollar pro Woche oder 2 bis 20 Dollar pro Ziel |

St.Grafik ex./Quelle: Symantec

**Computerdelikte**

HSR FS 2015

## Computerkriminalität (3)

- **Schaffung neuer Straftatbestände 1995**
  - Anlehnung an traditionelle Strafnormen
    - Diebstahl - Datendiebstahl
    - Betrug - Computerbetrug
    - Sachbeschädigung - Datenbeschädigung
  - Besonderheit: Daten / Datenverarbeitungssystem
    - primär Schutz immaterieller Güter
- bisher (noch) eher zurückhaltende Strafverfolgung in der Schweiz



FAE 43

- unbefugte Datenbeschaffung (StGB 143)
- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (StGB 143bis)
- Datenbeschädigung (StGB 144bis)
- betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (StGB 147)

## Strafbarkeit

- Tatbestandsmässigkeit
  - objektiver Tatbestand
  - subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
  - keine Rechtfertigungsgründe
- Schuld
  - keine Schuldausschlussgründe



Es braucht:

## unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)

### „Datendiebstahl“

- objektiver Tatbestand
    - Beschaffung von elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherten oder übermittelten Daten
    - Daten sind *nicht* für den Täter bestimmt
    - Daten sind gegen unbefugten Zugriff besonders gesichert
  - subjektiver Tatbestand
    - Vorsatz
    - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
- 

- Ein Kläger
- Objektiver Tatbestand
  - o Alles was von aussen erkennbar ist => Raubüberfall Tankstelle => von aussen ist sichtbar, dass überfallen und geklaut
- Subjektiv
  - o Das was im Kopf vorgeht
- Keine Rechtswidrigkeit
  - o z.B. Notwehr kann ein Rechtfertigungsgrund sein!
- Schuldausschlüsse
  - o Zurechnungsfähig

# Woche 6 - Computerdelikte II

Dienstag, 24. März 2015 17:15

=> siehe auch Daten Diebstahl letzte Seite!!

## unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)

### „Hacking“

- objektiver Tatbestand
  - Täter *dringt* unbefugt in ein fremdes Datenverarbeitungssystem *ein*
  - Eindringen via *Datenübertragungseinrichtung*
  - Datenverarbeitungssystem ist gegen unbefugten Zugriff *besonders gesichert*
- subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz



## Datenbeschädigung durch Malware (Art. 144bis Ziff. 2 StGB) (1)

### Malware („Schadprogramme“)

- Computerprogramme, welche vom Benutzer unerwünschte, meist schädliche Funktionen ausführen
- Computerviren
  - schreiben Kopien von sich selbst in Programme, Dokumente oder Datenträger
  - vermehren sich meist unkontrolliert
- Computerwurm
  - verbreitet sich direkt über das Internet und versucht, in andere Computer einzudringen
- weitere Schadprogramme
  - Trojaner, Spyware etc.



## betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

### „Computerbetrug“

- objektiver Tatbestand
  - Einwirken durch *unrichtige, unvollständige oder unbefugte* Verwendung von Daten auf einen elektronischen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang
  - Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang mit *unzutreffendem Ergebnis*
  - Herbeiführen oder Verdecken einer *Vermögensverschiebung* zum *Schaden* eines andern
- subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht unrechtmässiger Bereicherung



=> Phishing => vorgetäuschte Onlinebank Website  
EC-Karte klauen und Code finden und Abheben

## Fallstudie: Teilbereich 7

- Hat Marc H. eines oder mehrere (Computer-)Delikte begangen?
- Wie könnten die Strafverfolgungsbehörden Marc H. auf die Schliche kommen?
- Macht es einen Unterschied, ob Marc H. von zu Hause aus oder beispielsweise über ein öffentliches WLAN auf den Server der Swiss Communications AG zugegriffen hat?

## einfache Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB)

- objektiver Tatbestand
  - Täter *verändert* oder *löscht* unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten oder macht diese *unbrauchbar*
- subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz



## Datenbeschädigung durch Malware (Art. 144bis Ziff. 2 StGB) (2)

- objektiver Tatbestand
  - Herstellen, Einführen, in Verkehr bringen, Anpreisen, Anbieten etc. von Programmen*, die dazu bestimmt sind, Daten zu *verändern*, zu *löschen* oder *unbrauchbar* zu machen
- subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz

Täter muss Vorsatz haben

## Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

### Gegenstand

- Aufbewahrung von Randdaten
- Aufbewahrungsdauer max. 6 Monate
- bestimmte Straftaten



### Verfahren

- Anordnung durch Staatsanwaltschaft
- Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht

### Antworten:

- NICHT Datendiebstahl, da er sich nicht selbst bereichert!
- NICHT Computerbetrug, da er sich nicht selbst bereichert!
- Einfache Datenbeschädigung
  - Gesetzesartikel
    - Art. 144
- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem ("Hacking")
  - Gesetzesartikel
    - Art. 143 => unbefugte Datenbeschaffung

## Schadenersatz aus unerlaubter Handlung

### OR 41

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
  - Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes (z.B. Eigentum)
  - Verletzung einer Schutznorm (z.B. StGB)
- Verschulden
- Kausalzusammenhang

## Fallstudie: Teilbereich 8

- Hat eine entsprechende Schadenersatzklage der Swiss Communications AG Aussicht auf Erfolg?
- Wo, innert welcher Frist und gegenüber wem müsste die Swiss Communications AG eine Klage auf Schadenersatz geltend machen?

Innert 1 Jahr



## Schutz vor Computerkriminalität

- Antiviren-Software und Personal Firewall mit regelmässigem Update
- regelmässige Backups der Festplatte
- Wahl des „richtigen“ Betriebssystems und Browsers
  - umstritten → grundsätzlich bietet kein Betriebssystem und kein Browser vollständigen Schutz
- persönliches Verhalten des Benutzers
  - kein Öffnen oder Herunterladen von unbekannten Dateien oder Programmen aus unsicheren Quellen
  - Ausnutzen der Schutzfunktionen des Betriebssystems und Browsers
  - Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen regelmässig überprüfen

## Spam: Begriffsherkunft

- Spam ist ursprünglich ein Markenname für Dosenfleisch, bereits 1936 entstanden aus „SPiced hAM“
- während der Rationierung im zweiten Weltkrieg war Spam omnipräsent (ähnlich unerwünschter E-Mail's)
- *Spam* – als Synonym für unnötig häufige Verwendung und Wiederholung – entstammt dem Spam-Sketch der englischen Comedyserie *Monty Python's Flying Circus*



## Spam: unlautere Werbemethode (UWG 3 Bst. o)

Spam stellt eine unlautere Werbemethode dar, falls nicht

- vorher die *Einwilligung* des Kunden („Opt-in“) eingeholt wird

☒ Orientieren Sie mich über Produkte und Dienstleistungen Ihres Unternehmens

- der Absender korrekt angegeben wird
- der Kunde auf eine problem- und kostenlose Ablehnung weiterer Zusendungen hingewiesen wird

## Schadenersatz aus Vertrag

### OR 97

- Schaden
- Verletzung einer vertraglichen Pflicht
  - Nichterfüllung
  - Schlechterfüllung oder Verletzung einer Nebenpflicht
- Verschulden
- Kausalzusammenhang

## Spam: Begriff

- unverwünschte, auf elektronischem Weg übertragene Nachrichten (z.B. Massen-E-Mail)
- werden dem Empfänger unverlangt zugestellt
- häufig werbender Inhalt (Erotik, Medikamente, Glücksspiele, gefälschte Produkte usw.)

## Spam: Auswirkungen

- verursacht im System der weltweiten Kommunikation erheblichen Schaden
  - grosser Aufwand zur Bearbeitung zusätzlicher (überflüssiger) Datenmenge

## Fernmeldedienstanbieter (FDV 83)

Anbieter von Fernmeldediensten (Provider)

- müssen ihre Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung *schützen*
- dürfen unlautere Massenwerbung *unterdrücken*
- müssen den Versand unlauterer Massenwerbung durch ihre Kunden *sperr*en bzw. den Aufbau entsprechender Verbindungen über ihre Fernmeldenetze *verhindern*
- dürfen unlautere Massenwerbung versendende oder weiterleitende Kunden vom Fernmeldenetz *trennen*
- müssen eine *Meldestelle* für den Versand unlauterer Massenwerbung über ihre Fernmeldenetze betreiben

# Computerdelikte IV

Dienstag, 24. März 2015 18:22

## Fallstudie: Teilbereich 9

---

- Muss die Swiss Communications AG irgendwelche Vorkehrungen treffen?
- Was können die Empfänger der unerwünschten Spam-E-Mails tun?
- Lassen sich die Verursacher der Spam-E-Mails ermitteln?

Ja, Provider muss tätig werden!

Provider MUSS Daten von Spam-Absender herausgeben, wenn es ein Kunde von Ihnen ist!  
Wenn das Mail vom Ausland kommt, hat die Seco eine Anlaufstelle.

# Woche 7 - Wiederholung

Mittwoch, 25. Februar 2015 17:11

| Lebensgut                                                                                                   | Schutzgut                           |                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                                             | ja                                  | nein                                |
| a) Name eines Vereins oder einer natürlichen Person                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| b) Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, welche in ihrer Gestaltung eigenartig und neu sind. 25 j         | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| c) Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens                                            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| d) Mathematische Formel                                                                                     | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) Gesetzestexte (z.B. Bestimmung aus dem ZGB).                                                             | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| f) Konzept zur Verkehrsberuhigung im Südquartier der Stadt Rapperswil-Jona                                  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| g) Grundstück in Rapperswil-Jona                                                                            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| h) Eine Foto-Schnappschuss, aufgenommen in den letzten Winterferien in Davos, welcher das Eisstadion zeigt. | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| i) Die Zusammensetzung eines neuartigen Kunststoffes.                                                       | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| k) Ein Gedicht von Johann Wolfgang von Goethe aus dem Jahre 1785.                                           | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

# Namensrechte

Dienstag, 31. März 2015 17:17

<http://zefix.admin.ch>

=> Auf dieser Seite können alle Firmen angeschaut werden mit Sitz.

=> Immer zuerst prüfen, dass Name nicht gleich!!

## Prüfung

- Das Handelsregister prüft wirklich nur genau die gleichen Firmennamen!! Wenn die Namen ganz genau identisch sind mit einer bestehenden, **nur dann** verwehrt das Handelsregisteramt die Firmengründung!!
- Für ähnliche Namen ist der Firmengründer verantwortlich und er kann angeklagt werden, wenn die Namen zu ähnlich sind!  
=> im schlimmsten Fall Zwang zu Namensänderung
- Ein Firmennamen kann nicht reserviert werden! Es muss wirklich eine AG gegründet werden, erst dann ist der Name "reserviert", nicht wie bei Markennamen!

# Woche 8 - wg. Ostern ausgefallen

Mittwoch, 22. April 2015 16:11

# Woche 9 - Die Marke I

Dienstag, 14. April 2015 17:58

## A Schutzobjekt einer Marke (1)

### Worte

- z.B. OVOMALTINE

### Logos

- z.B. NESTLE Vogelnest

### Spezieller Schriftzug

- z.B. MARS

### Farben

- z.B. gelb wie die Post

## A Schutzobjekt einer Marke (2)

### Formen

- z.B. die dreieckige Form der TOBLERONE-Schokolade

### Melodien

- z.B. die Migros-Melodie

## B Markentypen – Art. 1 Abs. 2 MSchG (1)

### Unterscheidung nach dem Inhalt, Art. 1 Abs. 2 MSchG

- Wortmarke (zweidimensional)
- Reine Bildmarke (nur ein grafisches Logo)
- Kombinierte Marke in Form einer Wort/Bild-Marke (Verbindung von Namen und Logo)
- Formmarken (dreidimensionale Marken)
  - z.B. Mercedes-Stern, WC-Ente
- Akustische Marke

## B Markentypen (2)

### Unterscheidung nach dem Inhaber

- Individualmarke
  - Unternehmenskennzeichen, gehört natürlichen oder juristischen Personen
- Garantimarke
  - Art. 21 MSchG; Benutzer muss gewisse Qualitätseigenschaften garantieren
- Kollektivmarke
  - Art. 22 MSchG; gehört einer Vereinbarung, Gebrauch wird durch Reglement definiert (z.B. Drogistenstern)

## C Ausschlussgründe für eine Marke (1)

### Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (1)

- Lit. a: Zeichen des Gemeinguts
  - Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung (z.B. VALSER)
- Beschreibende Angaben
  - Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung (z.B. VALSER)
- Freizeichen (EILE MIT WEILE für Würfelspiel; NATEL für Mobiltelefonie? nein)
- Primitive Zeichen (z.B. Grundzahlen 0 – 9)

## C Ausschlussgründe für eine Marke (3)

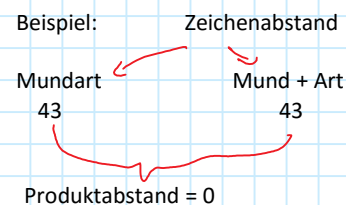
### Relative Ausschlussgründe, Art. 3 MSchG

- Identität oder Ähnlichkeit mit Verwechslungsgefahr mit einer bestehenden Marke
  - vgl. Fallstudie zum Kennzeichenrecht, Aufgabe 1 i.S. COLIBRI
- Verhinderung der potentiellen Kollisionsgefahr durch eine Markenrecherche
  - <https://www.swissreg.ch/srclient/faces/jsp/start.jsp>

## C Ausschlussgründe für eine Marke (2)

### Absolute Ausschlussgründe, Art. 2 MSchG (2)

- Lit. b: Bestimmte Waren- und Verpackungsformen
- Täuschende Marken
  - Irreführung über die Art der Beschaffenheit
    - z.B. KUPFERBERG für Waren aus Holz
  - Irreführung über die Geschäftsverhältnisse
  - Irreführung über die geografische Herkunft



Je grösser Produktabstand, desto kleiner darf Zeichenabstand sein

# Woche 10 - Die Marke II

Dienstag, 21. April 2015 17:15

## D Entstehung des Markenrechts

- Eintragung, Art. 5 MSchG
- Hinterlegung / Priorität, Art. 6 ff. MSchG

Priorität nach Pariser Verbandsübereinkunft:

Man hat 6 Monate nach Eintragung Prioritätsrecht nach Eintragung Marke, dass man diese Marke ab dem Eintragszeitpunkt im Startland auch in anderen Ländern auf dieses Datum geltend machen kann!

## E Bestand des Markenrechts

- Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Eintragung, Art. 10 MSchG
  - 10 Jahre, beliebig erneuerbar
- Markengebrauch, Art. 11 MSchG
  - WDL-Verzeichnis gemäss Nizza-Klassifikation
- Folgen des Nichtgebrauchs, Art. 12 MSchG

=> Achtung, wenn Logo mit Farbe geschützt und Logo nicht mit dieser Farbe tatsächlich verwenden, dann kann man Farbe wegen Nichtgebrauchs wieder verlieren.

Wenn man etwas nicht gebraucht oder produziert was man geschützt hat, verliert man den Schutz wieder!

### Art. 12 Folgen des Nichtgebrauchs

<sup>1</sup> Hat der Inhaber die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht, so kann er sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.

<sup>2</sup> Wird der Gebrauch der Marke nach mehr als fünf Jahren erstmals oder erneut aufgenommen, so lebt das Markenrecht mit Wirkung der ursprünglichen Priorität wieder auf, sofern vor dem Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Aufnahme des Gebrauchs niemand den Nichtgebrauch der Marke nach Absatz 1 geltend gemacht hat.

<sup>3</sup> Wer den Nichtgebrauch der Marke geltend macht, hat ihn glaubhaft zu machen; der Beweis des Gebrauchs obliegt sodann dem Markeninhaber.

## F Inhalt des Markenrechts

- Ausschliessliches Recht, Art. 13 MSchG im Rahmen der beanspruchten Waren und Dienstleistungen
- Einschränkung zugunsten vorbenützter Zeichen, Art. 14 MSchG
- Berühmte Marke, Art. 15 MSchG

Weiterbenützungsrecht Art. 14 => Nur beschränkt Hilfreich, da nur so viele Artikel mit der Marke bezeichnet werden können wie zu Beginn des Schutzes auf dem Markt waren => wenn Firma wächst hat man Probleme...

Art. 15 Berühmte Marke => Beispiel ist z.B. Coca Cola. Obwohl Coca Cola nur in 3 Bereichen geschützt ist, ist Coca Cola geschützt durch berühmte Marke. Daher darf man auch keine Software Coca Cola benennen!

## G Markenschutz im Ausland

- Internationale Marke
  - <http://www.wipo.int/romarin/searchAction.do>
- EU-Gemeinschaftsmarke
  - [http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de\\_SearchBasic](http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_SearchBasic)

# Woche 11 - Urheberrecht I

Dienstag, 28. April 2015 16:50

## Urheberrecht unter Berücksichtigung von digitalen Erzeugnissen und Internet

### A Sachverhalt und Problemstellung

- Die Flash GmbH hat kürzlich bei der Werbeagentur IdeenReich einen Imagebroschüre Bildmaterial erstellen lassen. Auszüge hiervon sind im Internet aufgeschaltet.
  - Bestehen diesbezüglich rechtliche Probleme?

### C Schutzgegenstand -> Werk (1)

- Geistige Schöpfung (neu), die wahrnehmbar gemacht wird -> Äusserung der gedanklichen Aktivität
- Sachlich begrenzt auf Literatur und Kunst (sehr weite Auslegung)
- Individueller Charakter: mehr als eine blosse handwerksmässige Arbeit
- Als Werk gelten auch Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG)

### C Schutzgegenstand -> Werk (3)

- Praxis:
  - Die Anforderungen an den Grad der Individualität werden bei Schöpfungen der schönen Künste tiefer angesetzt als bei Gebrauchswerken.
  - Bei Gebrauchswerken wird neben der Eigenart zudem eine Überdurchschnittlichkeit verlangt.
  - Werke, die mit Werbung in Zusammenhang stehen, gelten als Gebrauchswerke. Der Grad für die Überdurchschnittlichkeit wird in der Werbebranche sehr hoch angesetzt.

### D Inhalt des Urheberrechts (3)

- Nutzungsrechte (Art. 10 URG) (1)
  - Vervielfältigungsrecht (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG)
    - Digitalisierung
    - Übertragung von Daten aus dem Internet auf die Festplatte
    - Übertragung von Daten aus dem Internet ins RAM?
- Problemstellung: Inhaber Proxy-Server, wie Swisscom bei Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Musikpiraterie; vgl. Art. 2 und 5 Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-Richtlinie)

### E Schutzdauer des Urheberrechts

- Grundsatz: 70 Jahre post mortem
- Computerprogramme: 50 Jahre post mortem

### B Gesetzgebung des Urheberrechts

- CH: URG und URV
  - Privatrechtliche Bestimmungen
  - Strafrechtliche Bestimmungen

### C Schutzgegenstand -> Werk (2)

- Folgerungen:
  - Eine Idee ist urheberrechtlich nicht geschützt.
  - Eine Beschreibung einer Idee auch im Detail (**Konzept**) ist urheberrechtlich nicht geschützt.
  - Die Abgrenzung zwischen wahrnehmbarer Schöpfung und Idee ist in der Praxis schwierig.
  - Eine Fotografie ist in der Schweiz nicht per se urheberrechtlich geschützt, wie dies in den EU-Mitgliedstaaten der Fall ist.

### D Inhalt des Urheberrechts (1)

- Überblick:
  - Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 9 und 11 Abs. 2 URG)
  - Nutzungsrechte (Verwertungsrechte; Art. 10 URG)

=> z.B. Musik oder Kunst übertragen bzw. Nutzungsrechte

### D Inhalt des Urheberrechts (4)

- Nutzungsrechte (Art. 10 URG) (2)
  - Verbreitungsrecht (Art. 10 Abs. 2 URG)
    - Beinhaltet das Recht auf Vermarktung des Werks in seiner körperlichen Form
    - Auswirkungen auf den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12 URG) und damit auf den Download von Werken
  - „Making available to the public“ (Art. 3 InfoSoc-Richtlinie)
    - Was heisst Öffentlichkeit?

# Woche 12 - Urheberrecht II

Dienstag, 5. Mai 2015

17:41

## F Nutzung durch Dritte (1)

### ■ Arten

- Übertragung (Art. 16 URG)
- Nutzung im Sinne von „Pacht/Miete“ -> **Lizenz**

### ■ Übertragung

- Anwendbarkeit von Art. 332 OR?
- Art. 17 URG
- Form -> formlos
- Zweckübertragungstheorie (Art. 16 Abs. 2 URG)

## F Nutzung durch Dritte (2)

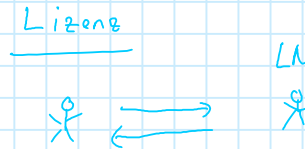
### ■ Lizenz (1)

- Schranken des Urheberrechts gegenüber dem Urheber («gesetzliche Lizenz»)
- Kollektive Verwertung («gesetzliche Lizenz»)
- Einzellizenz

## F Nutzung durch Dritte (3)

### ■ Lizenz (2)

- Schranken des Urheberrecht gegenüber dem Urheber (Auswahl; 1)
- Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12 URG)
- Rechte des Arbeitgebers an Computerprogrammen (Art. 17 URG)
- Eigengebrauch (Art. 19 URG); (**Ausnahme hiervon sind aber die Computerprogramme**; Art. 19 Abs. 4 URG)



Achtung, wenn es immer irgendwie geht immer nach Art 16 Recht übertragen, da Lizenz verloren gehen kann, wenn Rechte weiter verkauft werden!

Bei Studenten gilt dies wegen Übertragung nicht, da wir nicht angestellt sind. Dies wird daher mit einer Ersatzabmachung geregelt!

### Zweckübertragungstheorie:

**Je mehr der Auftraggeber bezahlt hat, desto eher gehört z.B. ein Code dem Käufer.**

### Erschöpfungsgrundsatz:

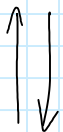
=> Werk ist z.B. ein Film oder eine Geschichte

=> Werkexemplar ist z.B. DVD oder ein Buch

Art. 12.1 zu 12.3 => Computerprogramme dürfen NICHT verleiht und insbesondere nicht vermietet werden!!

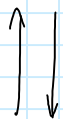
**Probleme heute, dass meistens Software nur noch gedownloadet werden und daher Art 12 wegen Werkexemplar nicht mehr gilt!!**

Urheber (Rechtinhaber)



Verkauf CD mit Software

Nutzer 1

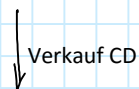


Nutzer

Art 12 II URG

In DE z.B. ist Schöpfungsgrundsatz zwingend, es dürfen daher keine zusätzlichen EULA erlassen werden.

In der Schweiz ist der Schöpfungsgrundsatz jedoch nicht zwingend!



Verkauf CD



Lizenz Software

### Rechte des Arbeitgebers an Computerprogrammen (Art.17)

Alles was auf Arbeitszeit geschrieben wird, gehört Arbeitgeber!

### Eigengebrauch:

Alles was gedownloadet wird, darf für Eigengebrauch verwendet werden! Aber Achtung wenn im Hintergrund noch geuploaded wird!! Gilt für Musik, Filme usw.

Aber Achtung, Computerprogramme sind daraus ausgeschlossen!!

# Woche 13

Mittwoch, 13. Mai 2015

16:58

# Woche 14 - Patent I

Dienstag, 19. Mai 2015 17:05

## Überblick über die Vorlesung

- + 1. Kapitel Einführung – Lernziele der Vorlesung
- + 2. Kapitel Internationale Schutzrechtsverträge, Schutzrechtsarten, Patentbegriffe und vieles mehr
- + 3. Kapitel Voraussetzungen für ein Patent
- + 4. Kapitel Die Struktur einer Patentschrift
- + 5. Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden
- + 6. Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

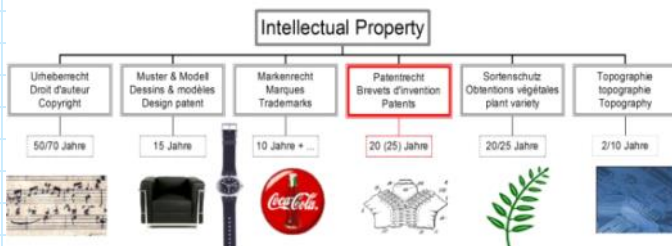
## 2. Kapitel Schutzrechtsarten und intl. Schutzrechtsverträge

Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen:

- + Warum und wie Patente und das Patentgesetz entstanden sind.
- + Historischer Überblick über die Entstehung des Patentwes
- + Die Bedeutung wichtiger Bezeichnungen, wie
  - + Nationales Patent
  - + Community Patent
  - + Europäisches Patent
  - + PCT-Anmeldung

## 2. Kapitel Allgemeines

- + Immaterialgüterrecht (Geistiges Eigentum)
- + Gewerblicher Rechtsschutz



## 2. Kapitel Historischer Rückblick

- + Früheste Vorzeit - Bahnbrechende Erfindungen - Rad, Einbaum
- + Mittelalter - Erfinder erhielten Privilegien durch die Landesherren
- + 1474 - Erstes Patentgesetz in Venedig
- + 1623 - Statue of Monopole in England
- + 1791 – wurde in Frankreich und USA das Patentgesetz verkündet

## 1. Kapitel Lernziele der Vorlesung

Am Ende des Kurses wissen Sie :

1. Warum Patente wichtig und interessant für Sie sind
2. Die Historie und Grundlagen zum Patentrecht
3. Die Grundlagen einer Patentanmeldung
4. Ob sie ein Patent anmelden können/wollen

## 2. Kapitel Übersicht

- + Allgemeines
- + Historischer Rückblick
- + Pariser Verbandsübereinkunft
- + TRIPS Abkommen
- + Patentbegriffe
- + Ablauf bekannter Patente

## 2. Kapitel Allgemeines

- + Gewerblicher Rechtsschutz
- + Ergebnisse bestimmter gewerblich oder unternehmerisch verwertbare Leistungen (e.g. Geheimnisschutz, Designschutz, Schutz von Erfindungen, Schutz für die Topographie von Mikrochips, Leistungsschutz für bestimmte Veranstaltungen wie künstlerische Darbietungen, Lichtbilder, Rundfunksendungen, etc.)
- + Kennzeichen (e.g. Schutz von Marken, Schutz einer Firma; Schutz von Sortenbezeichnungen)
- + Abwehr rechtswidriger Beeinträchtigung der Unternehmertätigkeit. Alle gewerblichen Rechte sind Immaterialgüterrechte, d.h. man kann Rechte an geistigen Eigentum erwerben, da diese durch das Gesetz verselbständigt und dadurch verkehrsfähig geworden sind.

## 2. Kapitel Historischer Rückblick

- + Die Geschichte des Schweizer Patentwes:
  - Spätmittelalter: kantonale Privilegien
  - 1801-1803: vorübergehendes Patentrecht in der helvetischen Republik
  - kantonale Regelungen
  - 1888: erstes Schweizer Patentrecht (nur modellfähiges)
  - 1907: Revision (Schutz für Verfahren und Stoffe)
  - 1956: Streichung gewisser Ausnahmebestimmungen
  - 1978: Anpassung an das EPÜ und PCT

# Patent II - Kapitel 2

Dienstag, 19. Mai 2015 17:19

## 2.Kapitel Historischer Rückblick

### + Geschichte des europäischen Patentes:

1947: Haager Abkommen – Intl' Patentinstitut zur Durchführung von Recherchen; FR,BE,NL,LU

1949: Wiederaufnahme der vorbereiteten Arbeiten.

1959: Arbeitsgruppe der 6 Mitglieder der EG.

1953, 1954, 1963: Übereinkommen zu Harmonisierung der Gesetze und Durchführungen.

5.10.1973: Unterschrift des Europäischen Patentübereinkommens in München.

1977: Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) tritt in Kraft.

Änderungen des EPÜ ongoing

## 2.Kapitel TRIPS Abkommen

**TRIPS-Abkommen** (Agreement on trade-related aspects of Intellectual Property Rights)

### + Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum

### + Grundprinzipien des TRIPS-Abkommens sind die nationale Behandlung, die Gleichbehandlung aller Angehöriger der Mitgliedsstaaten sowie ausgeglichener Schutz zur Förderung der technischen Innovation und des Technologietransfers. Sowohl Hersteller als auch Nutzer sollen profitieren und wirtschaftlicher und sozialer Wohlstand sollen gesteigert werden.

## 2.Kapitel Patentbegriffe

### Europäischer Patentvertrag „European Patent Convention“

Der internationale Vertrag, der die Basis bildet für das Europäische Patentsystem.

### Community Patentvertrag „Community Patent Convention“

Der internationale Vertrag, der die Basis bilden sollte für ein gemeinsames Europäisches Patentsystem für die Europäische Gemeinschaft.

### Patent Cooperation Treaty „PCT“

Der internationale Vertrag, der die Behandlung von Patentanmeldungen der Mitgliedsstaaten gleichstellt, insbesondere im Bereich der Patentrecherchen und Patentprüfungen.

## 2.Kapitel Pariser Verbandsübereinkunft

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) ist einer der ersten internationalen Verträge auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Sie wird von der WIPO verwaltet und wurde am 20 März 1883 geschlossen und zuletzt im Jahre 2012 verändert.

### + Sie umfasst neben dem Patent-, Kennzeichen- (Marken), Musterrecht auch die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Unter anderem sind darin einheitliche Regeln für Patente und Handelsmarken vereinbart.

## 2.Kapitel Patentbegriffe

### Patent

ein rechtlicher Titel, welcher dem Patenteigentümer das Recht gibt „anderen“, wie z.B. Mitbewerbern, zu verbieten die Erfindung für eine Zeitspanne von bis zu 20 Jahren zu benutzen.

### Nationales Patent

Ein Patent das durch eine nationale Behörde bewilligt worden ist, z.Bsp. ein CH-, DE oder AT-Patent.  
Grundlage CH: Schweizer Patentgesetz (PatG) und Patentverordnung (PatV).

### Europäische Patent

Ein „Bündel“ von nationalen Patenten als Ergebnis der Bewilligung eines Patentess, welches durch das Europäische Patentamt bewilligt worden ist.  
Grundlage: EPÜ Europäisches Patentübereinkommen.

## 2.Kapitel Ablauf bekannter Patente

### – Bekannte Beispiele zum Ende des Patentschutzes und die Marke Schutz

|           |      |
|-----------|------|
| + Aspirin | 1899 |
| + Persil  | 1907 |
| + Nivea   | 1905 |
| + Tesa    | 1939 |

# Patent III - Kapitel 3

Dienstag, 19. Mai 2015 17:31

## Kapitel 3 Voraussetzungen für ein Patent

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die materiellen Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Wann Sie keine Patentanmeldung einreichen können
- + Den Weg von der Erfindung bis zum bewilligten Patent

wissen.

**Achtung, die Erfindung darf erst am Tag der Patentanmeldung öffentlich gemacht werden!!! Denn sonst kann mir jemand die Idee klauen!**

## 3.Kapitel Übersicht

- + Stand der Technik
- + Patentfähige Erfindung
- + Neuheit
- + Erfinderische Tätigkeit
- + Gewerbliche Anwendbarkeit
- + Ausnahmen von der Patentierbarkeit
- + Voraussetzungen für eine Patentanmeldung
- + Häufigste Fehler vor der Patentanmeldung
- + Wem gehört die Erfindung?
- + Weg einer Patentanmeldung

=> gewerbliche Anwendbarkeit => Schaltung z.B. wird nicht nachgebaut und geprüft, aber z.B. Nutzer können bestätigen

=> Voraussetzung => darf noch nirgends publiziert werden vorher!!

## 3.Kapitel Voraussetzungen für ein Patent

### + Stand der Technik

Den Stand der Technik bildet alles, was VOR DEM ANMELDETAG der Patentanmeldung der ÖFFENTLICHKEIT durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise ZUGÄNGLICH gemacht worden ist.

### + Patentfähige Erfindung

Für Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar, werden auf Antrag Patente erteilt.

### + Neuheit

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört

### + Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt

### + Gewerbliche Anwendbarkeit

## 3.Kapitel Ausnahmen von der Patentierbarkeit

- + Erfindungen gegen die öffentliche Ordnung
- + Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers
- + Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren

# Patent IV - Kapitel 3

Dienstag, 19. Mai 2015 17:45

## 3. Kapitel Voraussetzungen für ein Patentanmeldung

Damit man einen Anmeldetag zuerkannt bekommt müssen folgende Unterlagen zur Erklärung der Erfindung eingereicht werden:

- + Ein Text der eine Beschreibung der Erfindung enthält.
- + Zumindest einen Textteil, der einen Patentanspruch darstellt.
- + Zumindest bei Vorrichtungen eine Zeichnung.

## 3. Kapitel Wem gehört die Erfindung?

- + Das Recht auf das Patent steht grundsätzlich dem Erfinder zu es ist daher sehr wichtig, dass sich alle Beteiligten darüber einig sind, wer die Erfindung gemacht hat.
- + Für Dienstnehmer gelten in fast jedem Land unterschiedliche gesetzliche Regelungen  
grundsätzlich hat der Dienstgeber Anspruch auf vom Dienstnehmer getätigte Erfindungen

## 3. Kapitel Häufigste Fehler vor der Patentanmeldung

- + Vorzeitige Publikation  
Prospekt, Inserat, Werbung  
Verkauf  
Fehlende Geheimhaltung (Verträge)
- + Fehlendes Budget

## 3. Kapitel Weg einer Patentanmeldung



# Patent V - Kapitel 4

Dienstag, 19. Mai 2015 18:14

## 4. Kapitel Struktur einer Patentschrift

Am Ende dieses Kapitels werden Sie

- + Die Struktur einer typischen Patentschrift
- + Die verschiedenen Teile einer Patentschrift
- + Die Funktion jedes Teils der Patentschrift

wissen.

## 4. Kapitel Die Struktur einer Patentschrift

### + Beschreibung

Um was geht es?  
Bekannter Stand der Technik  
Aufgabe der Erfindung  
Lösung der Aufgabe  
Vorteile der Lösung  
Ausführungsarten  
Zeichnungen (Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Schaubilder, Strukturformeln)  
Beispiel (wie die Erfindung praktiziert wird)

- + Patenansprüche
- + Zusammenfassung

## 4. Kapitel Übersicht

1. Die allgemeine Struktur einer Patentschrift
2. Die Beschreibung
3. Die Zeichnungen
4. Die Ansprüche

Anspruchskategorien, Sprache, unabhängige Ansprüche, abhängige Ansprüche, Form der Ansprüche

=> siehe ausgedrucktes Patent oder pdf in Mail

# Patent VI - Kapitel 5

Dienstag, 19. Mai 2015 18:21

## 5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

+ Am Ende dieses Kapitels werden Sie

die wirtschaftlichen, werbetechnischen und strategischen Gründe für eine Patentanmeldung wissen.

## 5.Kapitel Wann lohnt es sich ein Patent anzumelden?

- + Wurden mit der Paten-anmeldung/Erfindung die Entwicklungskosten und Patentkosten wieder eingebracht?
- + Erwirtschaftet die Erfindung Gewinn?
- + „Patent angemeldet“ – werbetechnischer Grund, verkaufs- und vertrauensfördernd
- + Strategische Anmeldung, wie zum Beispiel eine Anmeldung eines Patents in einem Land, in dem die unmittelbare Konkurrenz ihren Hauptsitz hat.

# Patent VII - Kapitel 6

Dienstag, 19. Mai 2015 18:25

## 6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

+ Am Ende dieses Kapitels wissen Sie

was eine Patentverletzung ist und die Folgen für den Patentverletzer.

## 6.Kapitel Konsequenzen einer Patentverletzung

- + Unterlassung
- + Schadensersatz
- + Sofortiges Ende einer Verletzung
- + Vernichtung, e.g. von Verpackungen
- + Rückruf
- + Auskunftspflicht
- + Besichtigung, e.g. der Produktionsstandorte
- + Rechnungslegung
- + Strafrechtliche Folgen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe WENN das im Patent geschützte Erzeugnis hergestellt wird, angeboten wird, in den Verkehr gebracht wird; WENN das im Patent geschützte Verfahren und die daraus resultierenden Erzeugnisse benutzt werden)

# Woche 15 - Urheberrecht - Lizenz I

Dienstag, 26. Mai 2015 17:26

## F Nutzung durch Dritte (4)

### ■ Lizenz (3)

- Schranken des Urheberrecht gegenüber dem Urheber (Auswahl; 2)
  - Entschlüsselungsrecht an Computerprogrammen (Art. 21 URG)
  - Archivierung (Art. 24 URG)
  - Zitatrecht (Art. 25 URG)
  - Pressespiegel (Art. 28 Abs. 2 URG)

## F Nutzung durch Dritte (5)

### ■ Lizenz (5)

Einzellizenz (z. B. Softwarelizenzvertrag)

## F Nutzung durch Dritte (5)

### ■ Technische Schutzmassnahmen

- Wesen
- Widerspruch zur kollektiven Verwertung?
- Umgehungsverbot (Art. 39a URG)

## F Nutzung durch Dritte (5)

### ■ Lizenz (4)

- Kollektive Verwertung (gesetzliche Lizenz)
  - Verwertungsgesellschaften
    - SSA
    - SUIZA
    - SUISSIMAGE
    - ProLitteris
    - SWISSPERFORM
  - Tarife (z.B. GT 9/III)

↓  
kosten auf Speicher/CD, usw.

## G Verwandte Schutzrechte

- z. B. Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgerin (Art. 36 URG)

**Achtung!! Software unterstehen NICHT den Regeln der des Eigengebrauchs!!! => Darf man nicht kopieren!!**